

Geschäftsstelle / Ansprechpartner

Pensionskasse Musik und Bildung

Dufourstrasse 11, 4052 Basel
T +41 61 906 99 00
www.musikundbildung.ch

Christine Stücker, Geschäftsführerin
christine.stuecker@musikundbildung.ch

Sabrina Demontis, Sozialversicherungs-Fachfrau
sabrina.demontis@musikundbildung.ch

Angela Corbella, Sozialversicherungs-Fachfrau
angela.corbella@musikundbildung.ch

Stiftungsrat

Arbeitgebervertreter

Hans Peter Schenk, Präsident
Bettina Michaelis
Thomas Saxer

Arbeitnehmervertreter

Flavio Dora, Vizepräsident
Stefan Erl
Roland Huber

Aufsicht / Berater

Aufsichtsbehörde

BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel BSABB

Kontrollstelle

Ramseier Treuhand AG, Pratteln

Versicherer

AXA Leben AG, Winterthur

Investmentberatung

Algofin AG, St. Gallen

Vermögensverwaltung / Depotbank

Credit Suisse, Basel

Stifterverband

Verband Musikschulen Schweiz

Geschäftsstelle
info@musikschule.ch



Pensionskasse Musik und Bildung
Caisse de Pension Musique et Formation
Cassa Pensioni Musica e Educazione

Vorsorge Info 2021

Nr. 1

Mitteilungen

- umfassende berufliche Vorsorge
- hohe Fachkompetenz
- attraktive Konditionen
- umsichtige Anlagestrategie
- effiziente Verwaltung

www.musikundbildung.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Das vergangene Jahr war geprägt von der Coronavirus-Pandemie und ihren spürbaren Auswirkungen auf unser tägliches Leben; auch im laufenden Jahr wird die Bewältigung dieser Krise eine grosse Herausforderung bleiben.

Der Stiftungsrat der Pensionskasse Musik und Bildung hat im Oktober 2020 seine Klausur als Präsenzveranstaltung unter Einhaltung der dannzumal vorgeschriebenen Schutzmassnahmen durchgeführt. Neben der fachlichen Fortbildung erarbeiteten die Mitglieder des Stiftungsrats an der Tagung die Grundlagen für verschiedene zukunftsweisende Entscheidungen, die an der anschliessenden Stiftungsratssitzung verabschiedet wurden.

Anpassung des Umwandlungssatzes

Der Umwandlungssatz dient dazu, das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Altersguthaben in eine Rente umzuwandeln. Er gibt die Höhe der jährlichen Rente in Prozenten des verfügbaren Altersguthabens an. Bei der Pensionskasse Musik und Bildung wird aktuell je für den obligatorischen BVG-Anteil und den überobligatorischen Anteil des angesparten Kapitals ein gesplitteter Umwandlungssatz angewendet. Dabei entspricht der Umwandlungssatz für den obliga-

torischen Anteil 6,8 Prozent für Männer mit 65 und Frauen mit 64. Überobligatorisch ist der Umwandlungssatz deutlich tiefer. Der Stiftungsrat hat entschieden, ab 2022 einen einheitlichen – so genannten umhüllenden – Umwandlungssatz für das gesamte Altersguthaben anzuwenden. Die gesetzlichen Mindestleistungen nach dem Bundesgesetz über die Berufliche Vorsorge (BVG) werden dabei weiterhin garantiert.

Der umhüllende Umwandlungssatz wurde vom Stiftungsrat auf 5,4 Prozent im Jahre 2022 festgelegt, er wird bis 2025 um jeweils 0,1 Prozentpunkte pro Jahr gesenkt. Diese Senkung ist zwingend, denn der Umwandlungssatz wird von den Faktoren Lebenserwartung und Vermögenserträgen bestimmt, die sich seit Jahren in eine versicherungstechnisch ungünstige Richtung entwickeln. Die durchschnittliche Lebenserwartung steigt jedes Jahr an. Gleichzeitig wird es für die Pensionskassen zunehmend schwierig, die für die Sicherstellung der Renten notwendigen Vermögenserträge zu erwirtschaften. Mit der vorgenommenen Anpassung des Umwandlungssatzes wird die finanzielle Stabilität der Pensionskasse Musik und Bildung langfristig gesichert und die bestehende Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Rentenbeziehenden kann vermindert werden.

Zusatzverzinsungen als Ausgleichsmassnahmen

Bereits bestehende Renten sind von der per 1.1.2022 wirksamen Änderung des Umwandlungssatzes nicht betroffen. Der Stiftungsrat hat zugunsten der Versicherten verschiedene Massnahmen beschlossen, um die Auswirkungen der künftig tieferen Umwandlungssätze abzufedern. Alle Versicherten, die per 1.1.2022 als aktive oder invalide Versicherte der Kasse angeschlossen sind und das reglementarische Pensionsalter noch nicht erreicht haben, kommen in den Genuss einer einmaligen Zusatzverzinsung von 2,5 Prozent auf ihrem gesamten, per 1.1.2021 angesparten Kapital. Versicherte, die per 31.12.2021 mindestens 55 Jahre alt sind, erhalten eine nach Alter gestaffelte, zusätzliche Verzinsung auf ihrem BVG-Kapital bzw. auf dem überobligatorischen Anteil:

VERTEILSCHLÜSSEL ZUSATZVERZINSUNGEN 55+

Alter im Jahre 2021	BVG-Ausgleich	Ausgleich über-obligatorischer Anteil
55	3,0 %	0,5 %
56	5,0 %	1,0 %
57	7,0 %	1,5 %
58	9,0 %	2,0 %
59	11,0 %	2,5 %
60	13,0 %	2,5 %
61–63/64	15,0 %	2,5 %

Pro versicherte Person werden Ausgleichszahlungen bis zu einem Betrag von insgesamt maximal CHF 25'000.00 geleistet. Die

Gutschriften an die Versicherten werden grösstenteils aus vorhandenen Rückstellungen finanziert.

Die normale Verzinsung des Alterskapitals für das Jahr 2021 wurde vom Stiftungsrat auf 1,5 Prozent festgelegt. Die bisherige Beitragsordnung wird auch für 2022 beibehalten.

Weitere Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat hat zudem folgende Reglementsänderungen beschlossen:

- Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person nach vollendetem 58. Altersjahr durch den Arbeitgeber aufgelöst, kann die Vorsorge auf Antrag der versicherten Person weitergeführt werden. Mit dieser per 01.08.2020 wirksamen Änderung werden die Vorgaben des neuen Art. 47 a BVG ins Reglement der Pensionskasse Musik und Bildung aufgenommen.
- Die Anzeigefrist für Kapitalbezug wird mit Wirkung per 1.1.2022 von bisher sechs auf neu drei Monate reduziert.

Persönlicher Versicherungsausweis 2021

Die im Rahmen der Ausgleichsmassnahmen per 1.1.2022 anfallenden Zusatzverzinsungen werden im Versicherungsausweis 2021 noch nicht abgebildet, er enthält nur die effektiv für das Jahr 2021 gültigen Zahlen. Fragen im Zusammenhang mit einer Pensionierung per 2022 werden gerne individuell durch die Geschäftsstelle geklärt.

Der Stiftungsrat